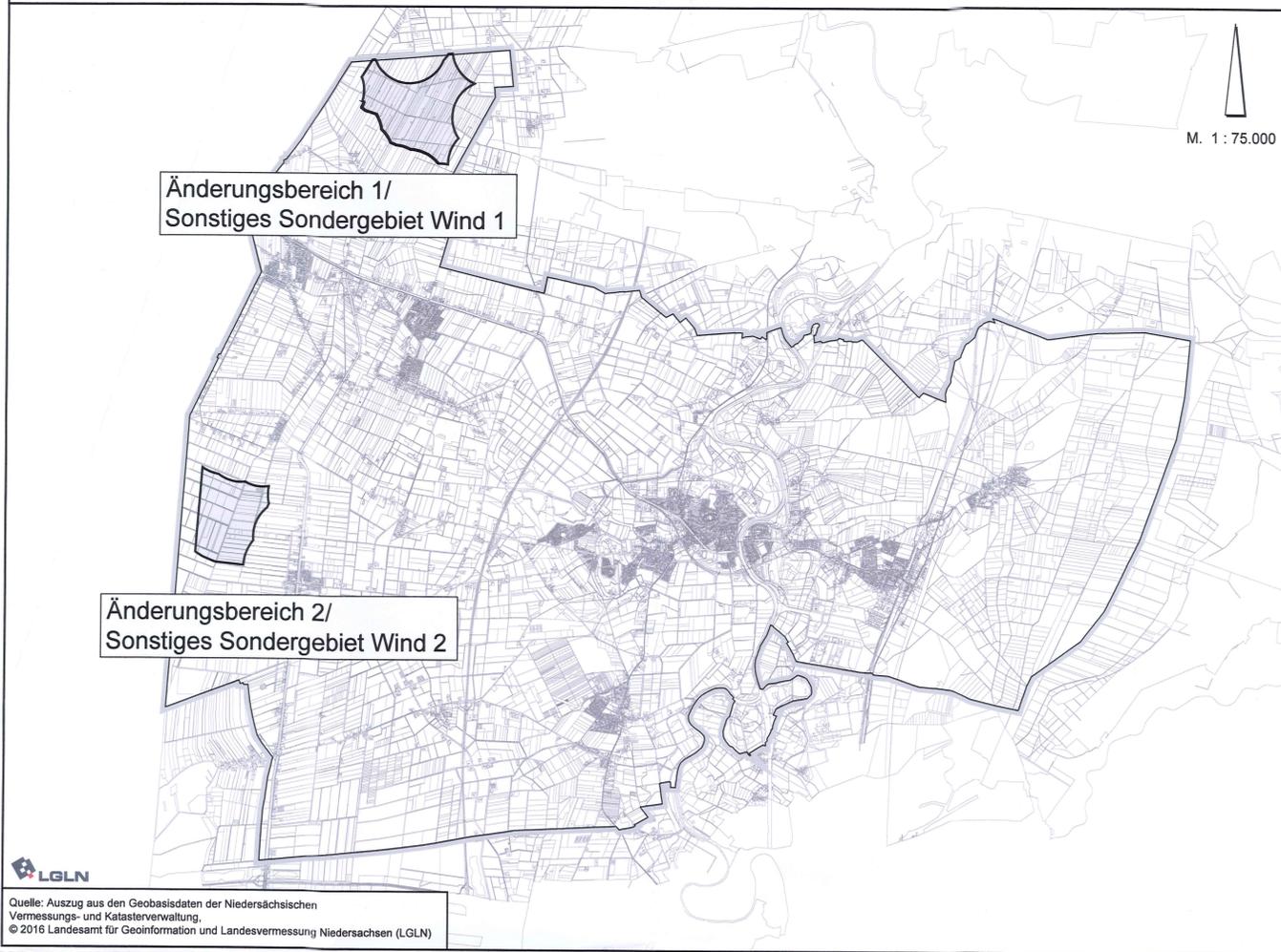
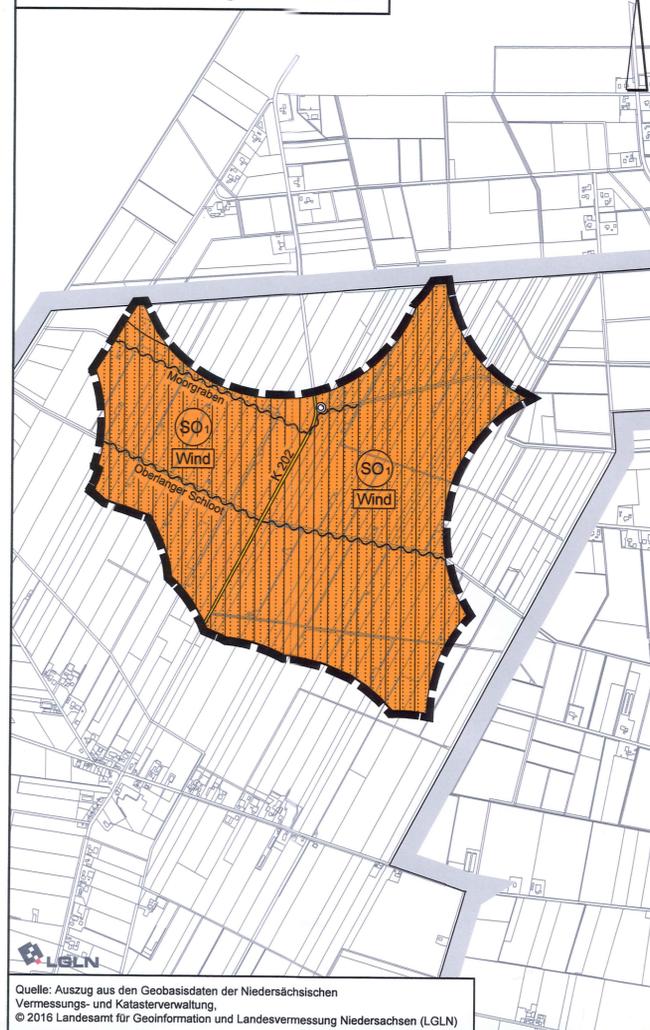


**Geltungsbereich der Ausschlusswirkung: Außenbereich des Stadtgebietes Haren mit Ausnahme der positiv dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung**



**Sonstiges Sondergebiet Wind 1**



**Sonstiges Sondergebiet Wind 2**



**VERFAHRENSVERMERKE:**

**Präambel**  
Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) am 12.09.2017 diese 121. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

Haren (Ems), den 05.12.2017  
 (Honnigfort) Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 24.05.2016 die Aufstellung der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.10.2016 ortsüblich bekanntgemacht. Der Ausschuss für Bauen und Planung der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 dem Entwurf der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.01.2017 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 121. Änderung der Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 08.02.2017 bis 10.03.2017 (einschließlich) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Ausschuss für Bauen und Planung der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 dem ergänzten Entwurf der 121. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 21.06.2017 ortsüblich bekanntgemacht. Der ergänzte Entwurf der 121. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben vom 29.06.2017 bis 31.07.2017 (einschließlich) gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 12.09.2017 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung beschlossen.

Haren (Ems), den 05.12.2017  
 (Brinker) Stadtbaurat

Die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 65-610-303-01/121 ) vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Meppen, den 13.02.2018  
 Landkreis Emsland (Unterschrift)

Der Rat der Stadt Haren (Ems) ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: ..... ) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.

Der Flächennutzungsplan hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

Haren (Ems), den .....  
 (Brinker) Stadtbaurat

Die Erteilung der Genehmigung der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 05.03.2018 im Amtsblatt Nr. 102/18 des Landkreises Emsland bekanntgemacht worden.

Haren (Ems), den 05.04.2018  
 (Brinker) Stadtbaurat

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der 121. Änderung der Flächennutzungsplanes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§§ 214, 215 BauGB) nicht geltend gemacht worden.

Haren (Ems), den .....  
 (Brinker) Stadtbaurat

Für weitere Planausfertigungen:  
Die Übereinstimmung dieser Planzeichnung mit der Urschrift der Flächennutzungsplanänderung wird hiermit amtlich beglaubigt.

Haren (Ems), den .....  
 (Brinker) Stadtbaurat

**Textliche Darstellungen**

- Außerhalb der in dieser 121. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete SO 1 und 2 zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes des Stadt Haren in der Regel keine weiteren nicht raumbedeutenden Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.
- Die Ausschlusswirkung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB für raumbedeutende Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB außerhalb der im Rahmen dieser 121. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete SO 1 und 2 wirkt nur, soweit keine wirksame Steuerung der Windenergie durch die Landes- oder Regionalplanung in Form von Zielen der Raumordnung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB besteht.
- Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 2 mit der Zweckbestimmung „Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie (Wind) und landwirtschaftliche Nutzungen“ sind Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB nur im Zusammenhang mit Anlagen zur Erprobung und Entwicklung der Verstetigung und Speicherung des aus Windenergie erzeugten Stroms zulässig.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

1. **Art der baulichen Nutzung**

- Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: „Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“
- Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: „Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie (Wind) und landwirtschaftliche Nutzungen“

15. **Sonstige Planzeichen**

Grenze der Änderungsbereiche (Geltungsbereich ist das gesamte Gemeindegebiet)

**Nachrichtliche Übernahmen**

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Gewässer II. Ordnung
- Brunnen

**Hinweise**

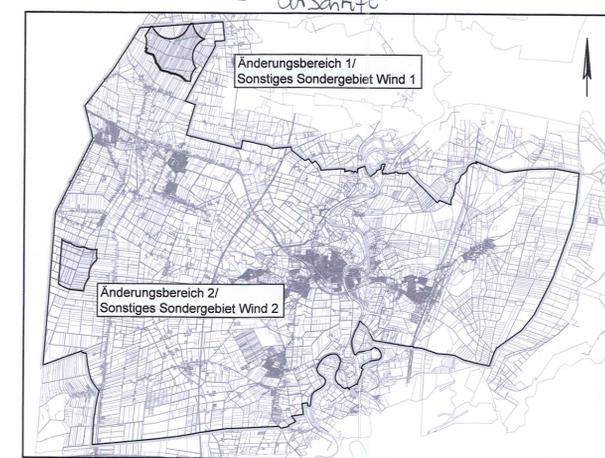
(1) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologische Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

(2) Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(3) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

**Stadt Haren (Ems)  
Landkreis Emsland**

**121. Flächennutzungsplanänderung**



Übersichtsplan M. 1 : 150.000  
September 2017 Feststellungsbeschluss M. 1 : 20.000